

Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2020

vom 3. Dezember 2019

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 16 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrs-
gesetz vom 22. Juni 1992 (VEG SVG),

beschliesst:

I. Sonderbewilligungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Sonderbewilligungen mit mehreren Ausnahmegründen wird zur Berechnung der Gebühr nur die am höchsten veranschlagte Ausnahme berücksichtigt. Ist das betreffende Fahrzeug unter lit. A aufgeführt, erfolgt auch die Berechnung der Abgabe nach lit. A.
2. Für Ausnahmetransporte mit Übergewicht ist in jedem Fall das Gesamtzuggewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) für die Berechnung der Gebühr massgebend.
3. Bei Sonderbewilligungen für Fahrzeuge mit Wechselschildern wird für das erste Fahrzeug die volle Gebühr und für das zweite Fahrzeug die halbe Gebühr erhoben.
4. Für steuerbefreite Fahrzeuge des Kantons und der Bezirke werden keine Gebühren erhoben.
5. Die Gebühr für ein Duplikat der Sonderbewilligung beträgt Fr. 40.—.
6. Die Kosten für eine allfällig notwendige Polizeibegleitung sind in den Sonderbewilligungsgebühren nicht enthalten.
7. Sind zur Erteilung einer Sonderbewilligung besondere Abklärungen (z.B. Streckenführung, Transportbegleitung) notwendig, werden diese nach Aufwand berechnet.

Ausnahme-Positionen		Einzelbe- willigung Fr.	Jahresbewilli- gung Fr.
A. Fahrzeuge			
- Baukran		80.—	100.—
- Landw. Ausnahmefahrzeug		25.—	75.—
- Arbeitskarren		50.—	200.—
- Motorschlitten		50.—	Saison 80.—
- Pistenfahrzeuge		50.—	Saison 120.—
B. Übergewicht			
- Gesamtzuggewicht	bis 50 t	105.—	500.—
	je weitere 10 t	+ 20.—	nicht möglich
- Achslastzuschlag	über 12 t - 13 t	+ 50 %	+ 50 %
	je weitere t	+ 50 %	+ 50 %
C. Übermass			
- Länge	bis 30 m	70.—	200.—
	über 30 m	150.—	nicht möglich
- Überhang vorne	3 - 5 m	70.—	200.—
	über 30 m	70.—	nicht möglich
- Überhang hinten	5 - 8 m	70.—	200.—
	über 8 m	70.—	nicht möglich
- Breite	bis 3 m	70.—	200.—
	3 - 3.5 m	100.—	nicht möglich
	über 3.5 m	150.—	nicht möglich
- Höhe	bis 4.8 m	70.—	nicht möglich
	über 4.8 m	100.—	nicht möglich
D. Diverse			
- Führen eines Mofa vor Erreichen des			
	14. Altersjahres	--	50.—
- Nachtfahrbewilligung		50.—	200.—
- Sonntagsfahrbewilligung		50.—	200.—
- Werkinterner Verkehr		50.—	200.—
- Andere		30.— bis	50.— bis
		500.—	1000.—

II. Strassenverkehrsamt

1. Lernfahrausweise

1.1	Lernfahrbewilligung für alle Kategorien	Fr.	60.—
1.2	Ersatzausweis	Fr.	40.—
1.3	Bewilligung für Prüfung in anderem Kanton	Fr.	25.—

1.4	Umschreibung Kantonswechsel	Fr.	40.—
2.	Führerausweise		
2.1	Führerausweise		
2.1.1	Neuausstellung	Fr.	60.—
2.1.2	Ersatz / Umtausch	Fr.	40.—
2.2	Umschreibung des ausländischen Führerausweises	Fr.	110.—
2.3	Internationaler Führerausweis	Fr.	45.—
2.4	Ausweis 95	Fr.	35.—
2.5	Parkkarte für Behinderte	Fr.	20.—
3.	Fahrzeugausweise		
3.1	Fahrzeugausweis	Fr.	50.—
3.2	Duplikat	Fr.	40.—
3.3	Ersatzfahrzeug	Fr.	50.—
3.4	Änderung von Daten	Fr.	20.—
3.5	Motorfahrrad - Fahrzeugausweis	Fr.	20.—
3.6	Eintrag Leasingfahrzeuge (inkl. Löschung)	Fr.	50.—
3.7	Tagesausweis 24 h (inkl. Fahrzeugsteuer, exkl. Versicherung)	Fr.	40.—
3.8	Tagesausweis je weitere 24 h (exkl. Versicherung)	Fr.	20.—
4.	Kontrollschilder		
4.1	Kontrollschilder (Paar)	Fr.	40.—
4.2	Kontrollschild (Einzelschild)	Fr.	30.—
4.3	Schilderdeponierungsgebühr	Fr.	10.—
4.4	Wiedereinlösung	Fr.	20.—
4.5	Schild für Motorfahrrad	Fr.	5.—
4.6	Reservationsgebühr pro Jahr	Fr.	60.—
4.7	Verlorenes vorderes Schild	Fr.	50.—
4.8	Schilderübertragungen (exkl. Fahrzeugausweis)	Fr.	180.—
5.	Führerprüfungen		
	Kategorien		
5.1	Kat. A	Fr.	85.—
5.2	Kat. B	Fr.	110.—
5.3	Kat. C	Fr.	180.—
5.4	Kat. D	Fr.	230.—
5.5	Kat. BE	Fr.	110.—
5.6	Kat. CE	Fr.	180.—
5.7	Kat. DE	Fr.	180.—
	Unterkategorien		
5.8	Kat. A1	Fr.	85.—
5.9	Kat. B1	Fr.	110.—
5.10	Kat. C1	Fr.	180.—
5.11	Kat. D1	Fr.	180.—

5.12	Kat. C1E	Fr.	180.—
5.13	Kat. D1E	Fr.	180.—
	Spezialkategorien		
5.14	Kat. F	Fr.	85.—
5.15	Kat. M	Fr.	40.—
5.16	Berufsmässiger Personentransport (BPT)	Fr.	110.—
5.17	Kontrollfahrt	Fr.	110.—
5.18	Basistheorie Gruppe	Fr.	35.—
5.19	Zusatztheorie	Fr.	45.—
5.20	Theorie für Spezialkategorien	Fr.	20.—
6.	Fahrzeugprüfungen		
6.1	Personenwagen		
6.1.1.	Periodische Fahrzeugprüfungen	Fr.	50.—
6.1.2.	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge	Fr.	60.—
6.1.3.	Importfahrzeuge neu mit COC	Fr.	60.—
6.1.4.	Importfahrzeuge gebraucht	Fr.	120.—
6.2	Lieferwagen, Kleinbus, leichte Motorwagen		
6.2.1.	Neufahrzeuge	Fr.	90.—
6.2.2.	Periodische Fahrzeugprüfungen	Fr.	50.—
6.2.3.	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge	Fr.	60.—
6.3	Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelschlepper, schwere Motorwagen	Fr.	150.—
6.4	Motorfahräder	Fr.	15.—
6.5	Motorräder, Kleinmotorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr.	40.—
6.6	Traktoren, Motorkarren	Fr.	40.—
6.7	Motoreinachser	Fr.	30.—
6.8	Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen	< 3.5 t	Fr. 50.—
		> 3.5 t	Fr. 90.—
6.9	Anhänger	< 0.75 t	Fr. 30.—
		< 3.5 t	Fr. 40.—
		> 3.5 t	Fr. 150.—
6.10	Technische Änderungen	Fr.	120.—/h
6.11	Zuschlag für Eiltermine		100 %
6.12	Zuschlag für aufwändige Prüfungen	Fr.	120.—/h
6.13	Nachprüfungen nach Aufwand	Fr.	120.—/h
6.14	Zuschlag für die Prüfung von ausserkantonalen Fahrzeugen	Fr.	20.—
6.15	Ausserordentliche Terminzuteilung resp. -verschiebung	Fr.	10.—

7. Verschiedene Gebühren

- 7.1 Ausbleibegebühr: Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.
- 7.2 Mahngebühr Fr. 20.—

8. Spruchgebühren

- 8.1 Anordnung von Administrativmassnahmen Fr. 50.— bis Fr. 500.—
- 8.2 Schilderentzugsverfügung Fr. 100.—
- 8.3 Verfügung polizeilicher Einzug der Kontrollschilder Fr. 200.—
- 8.4 Entscheid des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements
oder Standeskommission Fr. 50.— bis Fr. 2500.—

9. Übrige Bewilligungen

- 9.1 Jahresabgabe zur Selbstabnahme
von typgeprüften Fahrzeugen
- | | |
|--------------------|-----------|
| leichte Motorwagen | Fr. 600.— |
| Motorräder | Fr. 300.— |
- 9.2 Fahrlehrerbewilligung Fr. 600.—
- 9.3 Ausbildung von Lastwagenführerlehrlingen Fr. 150.—
- 9.4 Bescheinigungen aller Art Fr. 5.— bis Fr. 200.—

Alle in diesem Gebührentarif nicht aufgeführten Positionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.